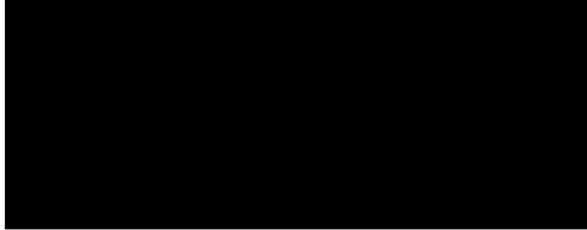




BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 12.07.2021

GESCHÄFTSZ. 25-736/001 II#0750

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Zusendung der Dokumentvorlagen der Wissenschaftlichen Dienste“ [#217649] beim Deutschen Bundestag**

HIER Sachstandsmitteilung und weitere Hinweise

BEZUG Ihre E-Mails vom 5. Juni und 6. Juli 2021

Sehr 

Sie haben den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) um Vermittlung gemäß § 12 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) gebeten, das Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem IFG durch den Deutschen Bundestag als verletzt ansehen. Bitte beachten Sie, dass die Anrufung des BfDI Rechtsbehelfsfristen nicht hemmt oder unterbricht.

Beim Deutschen Bundestag beantragten Sie über den Onlinedienst „Frag den Staat“ am 7. April 2021 „die Dokumentvorlagen, welche die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags für ihre Ausarbeitungen, Infobriefe und andere Veröffentlichungen nutzen, jeweils in allen zur Verfügung stehenden elektronischen Quellformaten (z.B. Word, Latex)“. Der Bundestag verlangte mit Schreiben vom 15. April 2021 die Übersendung einer persönlichen E-Mail-Adresse. Daraufhin gaben Sie eine E-Mail-Adresse mit der Endung „@echtemail.de“ an. Mit Schreiben vom 19. April 2021 vertrat der Deutsche Bundestag die Auffassung, dass E-Mail-Adressen mit den Endungen „@fragdenstaat.de“ sowie „@echtemail.de“ keine „persönlichen“ E-Mail-Adressen seien. Sie tragen vor, dass Ihre Anfrage seitdem seitens des Deutschen Bundestages trotz Erinnerungen nicht weiter bearbeitet wurde.

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:



Der Deutsche Bundestag hat die Bearbeitung der weiteren Bearbeitung Ihres IFG-Antrags von der Übersendung einer persönlichen E-Mail-Adresse abhängig gemacht. Darin könnte eine Verletzung Ihres Rechtes auf Informationszugang liegen.

Es haben mich bereits viele Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern erreicht, die zu ihren IFG-Anträgen von Behörden pauschal den Hinweis erhalten haben, dass diese erst nach Mitteilung einer zustellungsfähigen Adresse bearbeitet werden könnten. Ich vertrete hierzu gegenüber den Stellen in meinem Zuständigkeitsbereich die folgende (hier summarisch wiedergegebene) Position:

Grundsätzlich darf die Bescheidung eines Antrages nicht allein deshalb verweigert werden, weil der Antragsteller keine zustellfähige Adresse (oder „persönliche“ E-Mail-Adresse) mitteilt. Ist es möglich, den Antrag positiv und ohne gebührenpflichtigen Aufwand zu bescheiden, so dass die (positive) Entscheidung über den Antrag für den Antragsteller somit nur begünstigende Rechtswirkungen auslöst, sind auch Anträge zu prüfen und zu bescheiden, die ohne die Angabe einer zustellfähigen Adresse gestellt wurden. Die entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten wäre nach meiner Auffassung im oben geschilderten Fall unzulässig.

Sollten – nach Prüfung des Einzelfalls – Ausschlussgründe dem Informationszugang zumindest teilweise entgegenstehen, Drittbeteiligungen und/oder Schwärzungen durchzuführen und/oder Gebühren zu erheben sein, ist eine ordnungsgemäße Bekanntgabe des (insoweit) belastenden IFG-Bescheides mit Blick auf die Zurechnung dieser belastenden Rechtswirkungen und die Bestimmung der Rechtsbehelfsfristen sicherzustellen. In diesen Fällen ist die Übermittlung einer zustellfähigen Adresse erforderlich und datenschutzrechtlich gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 3 BDSG gerechtfertigt. Dem Antragsteller ist allerdings einzelfallbezogen zu begründen, warum die Übermittlung einer zustellfähigen Adresse erforderlich ist. Der nach Mitteilung einer zustellfähigen Adresse zu fertigende IFG-Bescheid muss damit nicht vollinhaltlich vorweggenommen werden.

Meine Positionierung habe ich über mein Transparenzportal „*Access for one – access for all*“ öffentlich zugänglich gemacht:

- Erstes Rundschreiben an die Obersten Bundesbehörden vom 6. November 2018 zur „Bearbeitung von anonymen/pseudonymen Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz“,



- Zweites Rundschreiben an die Obersten Bundesbehörden vom 30. Juli 2019 zur „Bearbeitung von anonymen/pseudonymen Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz; Hinweise nach Art. 58 Abs. 1 Buchst. d DSGVO“.

Soweit die öffentlichen Stellen des Bundes, bei denen Informationszugang beantragt wurde, hierzu eine grundsätzlich gegenteilige Auffassung vertreten, ist die Frage zwischen diesen Behörden weiterhin streitig. Auf Grundlage meiner oben dargestellten Auffassung erging in einem anderen Verfahren, bei dem es um die auch hier relevanten Fragen geht, bereits eine „förmliche Anweisung gegenüber dem BMI“.

Die Frage nach der Zulässigkeit auch von anonymen bzw. pseudonymen Anträgen (von Anträgen, die ohne zustellfähige Adresse oder „persönliche“ E-Mail-Adresse gestellt wurden) nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes befindet sich nunmehr *gerichtlich in Klärung*. Dieses Gerichtsverfahren stellt quasi ein Musterverfahren auch für andere öffentliche Stellen des Bundes dar. Aus diesen Gründen sehe ich zurzeit davon ab, Stellungnahmen zum Erfordernis zustellfähiger Adressen einzuholen.

In erster Instanz hat das Verwaltungsgericht Köln (VG Köln) sich der Rechtsauffassung des BfDI *nicht* angeschlossen. Das Gericht hat die Identitätsprüfung eines IFG-Antragstellers für erforderlich gehalten und sieht die informationspflichtige Stelle als berechtigt an, weitere personenbezogene Daten über die Identität des Antragstellers anzufordern. Gegen die Entscheidung wurde durch den BfDI Berufung eingelegt, die noch verhandelt wird.

Sollte die Entscheidung des Berufungsgerichts im Sinne der Rechtsauffassung des BfDI ausfallen, rege ich eine erneute Antragstellung an. Ich schließe hiermit das Vermittlungsverfahren und werde den Vorgang zu meinen Akten nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

